

Zugang zu Umweltinformationen bei Emissionen in die Umwelt (§ 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 2 UIG)

Prof. Dr. Indra Spiecker gen. Döhmann, LL.M.

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Verwaltungsrecht,
Informationsrecht, Umweltrecht und Verwaltungswissenschaften

Forschungsstelle Datenschutz
Goethe-Universität Frankfurt a.M.

- Konzept des transparenten Staates
- Informationszugang
 - Kontrolle der Verwaltung; Steigerung der Legitimität
 - Steigerung des materiell-rechtlichen Anliegens (Umweltschutz); effektivere Teilnahme am Entscheidungsverfahren
 - Schärfung Umweltbewußtsein
 - Freier Meinungs austausch / öffentliche Diskussion
 - Bürgernähe im entfremdeten Staat
 - Ressourcenschonung durch aktiven statt passiven Zugang
 - Entspricht Konzept des subj.-öff. Rechts

- Konzept der Wissensgesellschaft
 - Daten = Rohstoff des 21. Jahrhunderts
- Konflikte vorprogrammiert
 - Ressourcennutzung
 - Staatliche Informationen = private Informationen

- I. Einleitung
- II. Grundprinzip des § 9
- III. Sonderproblem: Rückausnahme „Emissionen“
- IV. Eröffnung der Diskussion

§ 9 Schutz sonstiger Belange

(1) 1 Soweit

1. durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden,
 2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden oder
 3. durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder [...] Steuergeheimnis oder [...] Statistikgeheimnis [...],
- ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.
- 2 Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in den Nummern 1 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden.
 - 3 Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nummer 1 bis 3 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören.
 - 4 Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind.
 - 5 Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

- § 9 Abs. 1 = gesetzgeberische Entscheidung zum Ausgleich mit privaten Rechten/Interessen
- Grundprinzip: Behörde entscheidet in gebundener Entscheidung
- Feststellung und Ermittlung entgegenstehender Interessen
- Zustimmung der Betroffenen?
- Wenn nein: Abwägung durch Behörde
 - Überwiegendes Interesse
 - Gleichgelagerte Interessen = Ablehnung

- Abwägung durch Behörde: Überwiegendes Interesse
- Maßstäbe der Abwägung unklar, da rechtliche Positionen divers
 - Wirtschaftliche Interessen (Urheberrecht; Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)
 - Persönliche Interessen (personenbezogene Daten)
 - Sonstige Allgemeinwohlintereessen inkorporiert
 - Innovation (Urheberrecht) und Wettbewerb (BuG)
 - Freiheitlichkeit, Autonomie (Datenschutz)
 - Umgang mit der Prognoseentscheidung unklar
 - Wegen „überwiegendem Interesse“ in dubio pro entgegenstehender Rechte

²Der Zugang zu Umweltinformationen *über Emissionen* kann nicht unter Berufung auf die in den Nummern 1 (Datenschutz) und 3 (BuG) genannten Gründe abgelehnt werden.

- Einführung der generellen Abwägung und Rückausnahme bei Informationen über Emissionen: Art. 4 Abs. 2 UAbs. 2 RL 2003/4/EG [UURL]
- UIG-Anspruch immer vorrangig; keine Abwägung; Herausgabe der behördlichen Information
- Problem: „über“ „Emissionen“
 - Was sind Emissionen?
 - Was ist „über“ Emissionen - nicht: „von Emissionen“, nicht: „in Bezug auf Emissionen“, nicht: „im Zusammenhang mit Emissionen“

- Was sind Emissionen?
 - UIG-Begrifflichkeit, nicht § 3 Abs. 3 BImSchG, nicht Haftungsrecht (EuG und EuGH Stichting Greenpeace Netherlands; a.A. BT-Begr: IVU-/IE-RL)
 - Jedenfalls keine enge Auslegung aus Auslegungssystematik, da keine Ausnahme.
 - Quelle und Art der Emission unbeachtlich, Freisetzung erforderlich (BVerwG: „Schornstein“)
 - Zeitliche Dimension: Keine Beschränkung auf „tatsächliche Emissionen“, solange vorhersehbar und nicht bloß hypothetisch, durch menschliche Tätigkeit
 - Inhalt: Verunreinigungen über Luftpfad und in Gewässer, Boden und andere Umwelt(en), auch Feststoffe

- „Über“ Emissionen?
 - Ein „hinreichend unmittelbarer Bezug zu Emissionen in die Umwelt“ reicht nicht aus (EuGH)
 - Angaben über Art, Zusammensetzung, Menge, Zeitpunkt, Ort erfasst
 - Auch Angaben über Auswirkungen dieser Emissionen, auch langfristig (EuGH 2016)
 - alle Angaben zur Qualifizierung und Quantifizierung von Faktoren wie Stoffen, Energie, Lärm und Strahlung sowie Abfälle aller Art, die durch Ableitung oder sonstige Freisetzung in die Umwelt gelangen (VGH Mannheim 2017)

- Verhältnis zu anderen Normen, insb. EU-Pestizid- und Chemikalienregulierung (vgl. EuGH 2016 (Glyphosat und De Bijenenstichting))
- Vorrangigkeit der späteren Regelungen -> Einzelfallabwägung verdrängt § 9 Abs. 1 S. 2?
- Bestimmungsgemäßer Gebrauch und lokale Faktoren maßgeblich
- Vorhersehbare Emissionen erfasst

- Verhältnis zur DSGVO ab 25.05.2018 – lässt sich die Abwägungsklausel so aufrecht erhalten?
- Begriff und Reichweite BuG (vgl. BVerwG 2009)
- Emissionen und ihre Reichweite
 - Stoffzusammensetzung
 - Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten/Regelungen (REACH, Pestizidrecht)
 - „über Emissionen“ = Zusammensetzung = Entstehung/Vorgeschichte?
- Verständlichkeitsproblematik
- Veränderung der Aktenführung und der Verwaltungsorganisation durch Informationszugang?!